

**Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

**04.07.2017**

**Nr. 91**

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>I.</b>	<b>Satzung des Studierendenwerks Aachen in der Fassung vom 21.12.2016</b>	<b>Seite 1</b>
<b>II.</b>	<b>Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln Stand 22.05.2017</b>	<b>Seite 8</b>
<b>III.</b>	<b>Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule für Musik und Tanz Köln Stand 22.05.2017</b>	<b>Seite 20</b>
<b>IV.</b>	<b>Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln Stand 22.05.2017</b>	<b>Seite 26</b>
<b>V.</b>	<b>Härtefallordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln Stand 22.05.2017</b>	<b>Seite 30</b>

**Herausgeber**

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

**Redaktion**

Martina Wetzel  
Telefon: 0221-912818-241

I.



## **SATZUNG DES STUDIERENDENWERKS AACHEN**

In der Fassung vom 21.12.2016

Das Studierendenwerk Aachen – Anstalt des öffentlichen Rechts – hat sich aufgrund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2014 (GV.NRW S. 547) durch seinen Verwaltungsrat am 21.12.2016 folgende Satzung gegeben:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Das Studierendenwerk Aachen führt den Namen Studierendenwerk Aachen – Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 52062 Aachen, Pontwall 3.
- (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Das Studierendenwerk erbringt für Studierende Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch:
  - Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
  - Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
  - Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG (Amt für Ausbildungsförderung),
  - Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
  - Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge,
  - Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden, insbesondere durch Bereitstellung von Räumen.
- (2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind

und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.

- (3) Das Studierendenwerk gestattet seinen Bediensteten und den Bediensteten sowie den Gästen der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs die Benutzung seiner Einrichtungen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird. Die Bedingungen sind mit den Hochschulen vertraglich zu regeln.
- (4) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats übernehmen, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (6) Auf Beschluss des Verwaltungsrats können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Studierendenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung (AO).
- (2) Das Studierendenwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Studierendenwerks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks Aachen fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Studierendenwerks Aachen fällt das Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung.
- (5) Im Übrigen trifft die notwendigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der als Betriebe gewerblicher Art geführten Einrichtungen der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; dies bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 4**

#### **Organe**

- (1) Organe des Studierendenwerks sind:
  - Der Verwaltungsrat
  - Die Geschäftsführung
- (2) Die Organe sind verpflichtet, die sozialen Belange der Studierenden der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu fördern und Initiativen für die weitere Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden zu entwickeln. Sie sind gehalten, hierbei untereinander und mit den Hochschulen sowie den Studierendenschaften zusammenzuwirken.

- (3) Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (kurz PCGK genannt) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher.

## § 5

### Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
1. Drei Studierende der RWTH Aachen,
  2. ein(e) Studierende(r) der Fachhochschule Aachen,
  3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
  4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
  5. ein Mitglied des Rektorats der RWTH Aachen (in der Regel der Kanzler),
  6. ein anderes Mitglied der Fachhochschule Aachen,

Die Interessen der Musikhochschule werden von den Mitgliedern der Fachhochschule vertreten.

- (2) Das jeweils wählende Studierendenparlament kann für die Dauer einer Amtszeit des Verwaltungsrats oder bei Vakanz eines von ihm zu besetzenden Sitzes bis zum Ablauf der Amtsperiode auf einen Sitz verzichten und das Besetzungsrecht auf das jeweils andere Studierendenparlament übertragen. Gleiches gilt für die Wahl der Ersatzmitglieder.

Die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Ziff. 3 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

- (3) Darüber hinaus haben die entsendenden Gremien die Regelungen des § 5 Absatz 3 StWG in der Fassung vom 01.10.2014 zu beachten. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates weist die Gremien hierauf gesondert hin.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beginnt jeweils am 01. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 5 Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 und 6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrats endet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrats im Amt.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied nach § 5, Abs. 1, Ziff. 6 wird ebenfalls vom Senat der FH Aachen gewählt. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat der oder die Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.

Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrats im Laufe der Amtsperiode seine Wählbarkeit

durch das entsendende Gremium, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

- (5) Der Verwaltungsrat wählt neben dem/der Vorsitzenden eine(n) Stellvertreter(in), der den/die Vorsitzende(n) bei Verhinderung vertritt oder bei Ausscheiden ersetzt. Im Falle des Nachrückens des/der Stellvertreter(s)(in) ist ein(e) neue(r) Stellvertreter(in) zu wählen. Der/die neu(e) Vorsitzende hat dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.

Scheidet der/die Stellvertreter(in) vorzeitig aus, muss der/die Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl eines Stellvertreters aufzufordern.

Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) sollen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete des Studierendenwerks sein.

- (6) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens 6 Mitgliedern des Verwaltungsrats erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die studentischen Mitglieder und die Person nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/7 des BAföG-Höchstsatzes. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann eine Reisekostenentschädigung festgesetzt werden. Bei mehrfachem Nichterscheinen kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die vorgenannte Aufwandsentschädigung nicht gezahlt wird.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 12 StWG sind insbesondere:
1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
  2. Kreditaufnahmen, (näheres regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung),
  3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks,
  4. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen,
- (2) Der Verwaltungsrat kann von dem (der) Geschäftsführer(in) unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten und in Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen. Zur Wahrnehmung dieses Rechts kann er ein oder mehrere Mitglieder per Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht (§ 6 Abs. 1 Ziff. 6 StWG). Investitionsmaßnahmen ab 25.000,- € sind im

Rahmen des jährlichen Investitionsplans vom Verwaltungsrat zu beschließen. Bei wesentlichen Abweichungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 5 StWG, die erst im Laufe des Jahres auftreten, ist ein Beschluss über die Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich. Ist eine Einberufung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

## **§ 7**

### **Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
  1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
  2. Durchführung der Sitzungen,
  3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
  4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
  5. Rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
  
- (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

## **§ 8**

### **Verfahrensgrundsätze**

Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:

Bei der Beschlussfassung über

1. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
2. Erlass und Änderung der Satzung,
3. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
4. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
5. Wahl des (der) Vorsitzenden des Verwaltungsrats,
6. Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
7. Vorschläge für die Bestellung des Geschäftsführers (der Geschäftsführerin) und dessen (deren) Abberufung,
8. Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
9. Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmen,

ist bei der 1. Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder und bei einer 2. Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.

## **§ 9**

### **Stellung und Aufgaben des Geschäftsführers (der Geschäftsführerin)**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person. Das Studierendenwerk wird von dem (der) Geschäftsführer(in) selbständig und eigenverantwortlich geleitet.
- (2) Der (Die) Geschäftsführer(in) ist Beauftragte(r) für den Haushalt; ihm (ihr) obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. Er (Sie) kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans anderen Bediensteten übertragen.
- (3) Der (Die) Geschäftsführer(in) ist Vorgesetzte(r) aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (4) Der (Die) Geschäftsführer(in) hat das Hausrecht.
- (5) Der (Die) Geschäftsführer(in) stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
- (6) Der (Die) Geschäftsführer(in) kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Dieser (diesem) können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung oder Abberufung sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Der (Die) Geschäftsführer(in) berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrats.
- (8) Die beratende Teilnahme des (der) Geschäftsführers (Geschäftsführerin) an den Sitzungen des Verwaltungsrats schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

## **§ 10**

### **Leitende Angestellte**

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Bereichsleiterfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich.
- (2) Die Bestimmungen des LPVG werden hiervon nicht berührt.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.

- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und den Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Der Wirtschaftsplan bedarf vorheriger Änderung durch den Verwaltungsrat, wenn erhebliche Abweichung zu erwarten oder eingetreten sind.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Jahresabschluss**

- (1) Der von dem (der) Geschäftsführer(in) bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin geprüft, den oder die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von dem (der) Geschäftsführer(in) zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

## **§ 13 Bekanntmachungen und Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem eigenen Mitteilungsblatt veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zur zusätzlichen Information eine Veröffentlichung.
- (2) Die Satzungen und Beitragsordnungen müssen von der (dem) Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem (der) Geschäftsführer(in) unterzeichnet sein und - soweit erforderlich - den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde enthalten.
- (3) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft unter Ersetzung der Satzung vom 27.04.2015 mit den noch folgenden Änderungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 21.12.2016 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 14. März 2017.

gez. Daniela Jansen  
Die Verwaltungsratsvorsitzende  
Studierendenwerk Aachen AöR

gez. Dirk Reitz  
Der Geschäftsführer  
Studierendenwerk Aachen AöR

II.



# Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Stand: 22.05.2017

## Inhaltsübersicht

Teil I – Die Studierendenschaft .....	3
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung .....	3
§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft .....	3
§ 3 Organe der Studierendenschaft .....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft .....	3
Teil II – Das Studierendenparlament (SP) .....	4
§ 5 Aufgaben des SP .....	4
§ 6 Zusammensetzung und Wahlgrundsätze des SP .....	5
§ 7 Amtszeit von SP-Mitgliedern .....	5
§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von SP-Mitgliedern .....	5
§ 9 Stellung und Pflichten der SP-Mitglieder .....	5
§ 10 Beschlüsse und Wahlen im SP .....	6
§ 11 Öffentlichkeit von SP-Sitzungen und Sitzungsprotokollen .....	6
§ 12 Haushaltsausschuss .....	6

§ 13 Härtefallausschuss .....	7
§ 14 weitere SP-Ausschüsse .....	7
§ 15 Auflösung des SP .....	7
Teil III – Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) .....	7
§ 16 Funktion des AStA .....	7
§ 17 Zusammensetzung und Amtszeit des AStA .....	7
§ 18 Wahl des AStA .....	8
§ 19 Aufgaben des AStA .....	8
§ 20 Rücktritt von AStA-Mitgliedern und konstruktives Misstrauensvotum .....	9
§ 21 Geschäftsordnung des AStA .....	9
Teil IV - Die Studentischen Standortvertretungen (SSV) .....	9
§ 22 Funktion der SSV .....	9
§ 23 Zusammensetzung und Amtszeit der SSV .....	9
§ 24 Wahl der SSV .....	10
§ 25 Aufgaben der SSV und Beschlussfassung .....	10
§ 26 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der SSV .....	10
§ 27 Mittelzuweisung der SSV .....	10
Teil V – Finanzen .....	11
§ 28 Vermögen der Studierendenschaft .....	11
§ 29 Bewirtschaftung des Vermögens der Studierendenschaft .....	11
§ 30 Semesterbeiträge .....	11
§ 31 Haushaltsjahr .....	11
§ 32 Haushaltsplan .....	11
Teil VI – Ergänzungs- und Schlussbestimmungen .....	12
§ 33 Weitere Ordnungen .....	12
§ 34 Veröffentlichung .....	12
§ 35 Satzungsänderung .....	12
§ 36 Inkrafttreten .....	13

## Teil I – Die Studierendenschaft

### § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden an der Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT Köln) bilden deren Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (3) Sie verwaltet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbst.

### § 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und der Studierendenwerke folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG),
  - b) Wahrnehmung der hochschul- und wissenschaftspolitischen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen in Hochschule und Gesellschaft,
  - c) Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
  - d) Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
  - e) Unterstützung der kulturellen, künstlerischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder,
  - f) Pflege der überörtlichen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Die Studierendenschaft unterstützt auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder und die Bereitschaft zur Toleranz.

### **§ 3 Organe der Studierendenschaft**

- (1) Organe der Studierendenschaft der HfMT Köln gemäß § 45 Abs. 5 KunstHG sind:
- a) Das Studierendenparlament (SP),
  - b) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Eine Mitgliedschaft in beiden Organen zur selben Legislaturperiode ist nicht möglich.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft nach § 1 Abs. 1 hat aktives und passives Wahlrecht zu den studentischen Gremien entsprechend der Wahlordnung der Studierendenschaft der HfMT Köln.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das Studierendenparlament (SP) oder den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zu richten. Sie sind innerhalb von vier Wochen von diesen schriftlich zu beantworten.
- (3) Gruppen von mindestens zehn Mitgliedern der Studierendenschaft haben das Recht, schriftliche Anträge an das SP zu stellen. Der Antrag muss in der folgenden Sitzung des SP behandelt und schriftlich beschieden werden.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung (gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 KunstHG).
- (5) Schriftliche Urabstimmungen unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft sind möglich (gemäß § 45 Abs. 5 Satz 3 KunstHG). Das SP hat eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft eines Standortes die Urabstimmung schriftlich beim SP-Vorsitz verlangt haben. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit absoluter Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Auf Urabstimmungen findet die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechende Anwendung.

Nicht Gegenstand der Urabstimmung können sein:

- a) Wahl oder Abwahl des AStA,
  - b) Auflösung und Neuwahl des SP,
  - c) sonstige personelle Entscheidungen,
  - d) Finanzangelegenheiten,
  - e) Änderungen der Satzung oder der GO des SP.
- (6) Diese Satzung sowie die weiteren veröffentlichten Ordnungen der Studierendenschaft sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

## Teil II – Das Studierendenparlament (SP)

### § 5 Aufgaben des SP

- (1) Das SP ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Es hat folgende Aufgaben:
  - a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
  - b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft Beschlüsse zu fassen,
  - c) die Satzung der Studierendenschaft sowie mögliche spätere Änderungen zu beschließen,
  - d) ergänzende Ordnungen und insbesondere die Beitragsordnung, die Wahlordnung, die Härtefallordnung und die Geschäftsordnungen von SP und AStA sowie mögliche spätere Änderungen zu beschließen,
  - e) den Haushaltsplan festzustellen sowie seine Ausführung zu kontrollieren,
  - f) die Referierenden des AStA sowie den Vorsitz und dessen Stellvertretung zu wählen,
  - g) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden,
  - h) die nötigen Ausschüsse einzurichten und deren Mitglieder festzulegen,
  - i) die Vertretung der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Gremien zu wählen bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen vorstehen.

### § 6 Zusammensetzung und Wahlgrundsätze des SP

- (1) Das SP muss aus mindestens 9 und kann aus höchstens 26 Mitgliedern bestehen. Davon müssen mindestens 9 und maximal 20 Studierende aus dem Wahlkreis Köln stammen und jeweils maximal 3 Studierende aus den Wahlkreisen der Standorte Wuppertal und Aachen.
- (2) Das SP wählt aus seinen Reihen einen Vorsitz, dessen Stellvertretung sowie zwei Schriftführende.
- (3) Das SP wird von der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (4) Die Wahl vollzieht sich nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl).

- (5) Die Mitglieder des SP gehören dem SP für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt grundsätzlich ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Das Mandat im SP ist nicht übertragbar.
- (7) Studierende aller Fachbereiche sollten vertreten sein.
- (8) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

## **§ 7 Amtszeit von SP-Mitgliedern**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des neuen SP beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung.
- (2) Die Amtszeit des alten SP endet am vorangehenden Tag.

## **§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von SP-Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Parlament aus:
  - a) durch Niederlegung seines Mandats im SP,
  - b) durch Exmatrikulation,
  - c) durch zweimaliges, unentschuldigtes Nichterscheinen bei Sitzungen innerhalb einer Legislaturperiode,
  - d) durch Tod.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

## **§ 9 Stellung und Pflichten der SP-Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des SP vertreten die gesamte Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des SP sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Die Mitglieder des SP sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Aufwandsentschädigungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (4) Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung, die für alle Mitglieder bindend ist.

## **§ 10 Beschlüsse und Wahlen im SP**

- (1) Stimmrecht haben nur die Mitglieder des SP.
- (2) Beschlüsse und Wahlen bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SP, soweit diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen und andere Bestimmungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des SP ist an die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des SP gebunden.
- (4) Über die Sitzungen des SP werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Das Protokoll muss den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

- (5) Beschlüsse des SP sind im Protokoll niederzulegen. Das Protokoll wird von der oder dem Schriftführenden erstellt und unterschrieben.

## **§ 11 Öffentlichkeit von SP-Sitzungen und Sitzungsprotokollen**

- (1) SP-Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Zur Wahrung der Interessen persönlich Betroffener kann auf Antrag die Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind öffentlich.

## **§ 12 Haushaltsausschuss**

- (1) Der Haushaltsausschuss ist als ein ständiger Ausschuss des SP einzurichten.
- (2) Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Alle Mitglieder müssen dem SP angehören.
- (3) Der Haushaltsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Stellungnahme zum Haushaltsplan,
  - b) Stellungnahme zu finanzwirksamen Anträgen auf Unterstützung von Mitgliedern der Studierendenschaft,
  - c) Stellungnahme zum Rechnungsergebnis zur Entlastung des AStA.
- (4) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist vom Finanzreferat des AStA jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben.
- (5) Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem SP mitzuteilen.

## **§ 13 Härtefallausschuss**

- (1) Der Härtefallausschuss ist als ein ständiger Ausschuss des SP einzurichten.
- (2) Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Alle Mitglieder müssen dem SP angehören.
- (3) Der Härtefallausschuss entscheidet über Anträge von Studierenden auf Erstattung der Beiträge für die Semestertickets der Verkehrsbetriebe und -verbände am jeweiligen Standort.
- (4) Das SP beschließt eine Härtefallordnung, aus der die Aufgaben und Vorgehensweisen der Mitglieder des Härtefallausschusses hervorgehen.

## **§ 14 weitere SP-Ausschüsse**

- (1) Das SP kann zusätzlich zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse einrichten. In jedem Ausschuss sollten Mitglieder möglichst vieler Fachbereiche vertreten sein.
- (2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind dazu berechtigt, diesen weiteren Ausschüssen des SP anzugehören.

## **§ 15 Auflösung des SP**

- (1) Der Vorsitz des SP muss das SP auflösen, wenn:
  - a) das SP dies mit zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschließt,
  - b) in den ersten fünf Vorlesungswochen nach der SP-Wahl keine beschlussfähige konstituierende Sitzung zustande kommt.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

## **Teil III – Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)**

### **§ 16 Funktion des AStA**

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft als ausführendes Organ und führt ihre laufenden Geschäfte.
- (2) Der AStA ist dem SP gegenüber rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden.
- (3) Alle Mitglieder des AStA müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.
- (4) Die Mitglieder des AStA arbeiten ehrenamtlich. Es dürfen aber im Rahmen dieses Ehrenamtes symbolische Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

### **§ 17 Zusammensetzung und Amtszeit des AStA**

- (1) Der AStA wird vom SP gewählt und besteht aus maximal zwölf Referierenden, mindestens jedoch aus einer oder einem Finanzreferierenden, einer oder einem Referierenden der Tanzabteilung und zwei weiteren Referierenden.
- (2) Aus dem Kreis der Referierenden wird vom SP ein Vorsitz sowie dessen Stellvertretung gewählt. Ausgenommen von dieser Wahl ist das Finanzreferat. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (3) Der Vorsitz, dessen Stellvertretung und das Finanzreferat bilden gemeinsam den Vorstand.
- (4) Weitere Vorgaben zur Zusammensetzung des AStA können durch seine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Die Amtszeit des AStA beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt am Tag nach der konstituierenden Sitzung und geht bis zum Tag der nächsten konstituierenden Sitzung.
- (6) Die Wiederwahl von Referierenden ist möglich.
- (7) Mandate des AStA sind nicht übertragbar.

### **§ 18 Wahl des AStA**

- (1) In der konstituierenden Sitzung wählt das SP den AStA.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1 Abs. 1.

- (3) Gewählt ist, wer die Stimmen der absoluten Mehrheit der anwesenden SP-Mitglieder auf sich vereinigt.
- (4) Besteht der AStA aus weniger als zwölf Studierenden, sind personelle Erweiterungen des AStA und dadurch nötig gewordene spätere Wahlen möglich.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

### **§ 19 Aufgaben des AStA**

- (1) Der Vorsitz des AStA regelt entsprechend der Geschäftsordnung des AStA mit Zustimmung des SP die festgelegten Zuständigkeiten der Referierenden sowie den Geschäftsbetrieb des AStA.
- (2) Der Vorsitz des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des SP und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so muss das Rektorat unterrichtet werden.
- (3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referierenden ihre Aufgabe in eigener Verantwortung wahr.
- (4) In den Sitzungen des SP ist der Vorsitz des AStA dem SP zur Auskunft über die laufende Arbeit des AStA verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem SP, seinen Ausschüssen und seinen Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
- (6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitz und mindestens einem weiteren Mitglied des AStA zu unterzeichnen.

### **§ 20 Rücktritt von AStA-Mitgliedern und konstruktives Misstrauensvotum**

- (1) Die Mitglieder des AStA können jederzeit zurücktreten, sie sind jedoch verpflichtet, in geeigneter Weise eine Übergabe durchzuführen. Näheres kann in der Geschäftsordnung des AStA geregelt werden.
- (2) Ist ein Weiterführen der Geschäfte beispielsweise wegen Krankheit nicht möglich, so übernimmt der AStA-Vorstand die Arbeit des zurückgetretenen AStA-Mitglieds kommissarisch und überträgt sie gegebenenfalls auf andere Referierenden.
- (3) Die Wahl der Nachfolge hat auf einer sofort einzuberufenen SP-Sitzung zu erfolgen und ist innerhalb der Ladungsfrist hochschulöffentlich auszuschreiben.
- (4) Der Rücktritt kann mündlich in einer SP-Sitzung erklärt werden, muss aber im Anschluss an diese Sitzung schriftlich beim Vorsitz des SP bestätigt werden.
- (5) Die Abwahl einzelner Mitglieder des AStA oder des gesamten AStA ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SP möglich. Auf das Misstrauensvotum findet die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechende Anwendung.

- (6) Für die Nachfolge eines durch Exmatrikulation oder Tod ausgeschiedenen AStA-Mitglieds gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Rücktritt.

## **§ 21 Geschäftsordnung des AStA**

- (1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschluss und Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SP.

## **Teil IV - Die Studentischen Standortvertretungen (SSV)**

### **§ 22 Funktion der SSV**

Die Studentischen Standortvertretungen sind die Vertretungen der Studierendenschaft der jeweiligen Standorte Aachen und Wuppertal und vertreten deren Interessen gegenüber den weiteren Gremien studentischer Selbstverwaltung sowie gegenüber den Gremien und der Leitung des Standorts. Die Außenvertretung der Studierendenschaft obliegt ausschließlich dem AStA.

### **§ 23 Zusammensetzung und Amtszeit der SSV**

- (1) Die Amtszeit der SSV beträgt in der Regel ein Jahr. Die Wahlen werden als verbundene Wahlen mit den Wahlen zum SP durchgeführt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder der SSV wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.
- (3) Bis zur Wahl einer Nachfolge-SSV führt die bisherige SSV die Geschäfte kommissarisch.
- (4) Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Mandate der SSV sind nicht übertragbar.
- (6) Alle Mitglieder der SSV müssen voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.

### **§ 24 Wahl der SSV**

Die SSV werden im jeweiligen Standort gewählt. Je Standort werden mindestens zwei und höchstens fünf SSV-Mitglieder gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

### **§ 25 Aufgaben der SSV und Beschlussfassung**

- (1) Der Vorsitz der SSV hat die Mitglieder der SSV während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzurufen.
- (2) Auf Anfrage eines Mitglieds des Standortes ist die SSV auskunftspflichtig.
- (3) Die jeweilige SSV gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen der SSV sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

- (4) Beschlüsse der SSV bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Die Beschlüsse der SSV sind im Protokoll der Sitzung festzuhalten. Die Protokolle sind standortöffentlich innerhalb einer Woche auszuhängen und dem AStA zwecks Archivierung zukommen zu lassen.

## **§ 26 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der SSV**

- (1) Ein Mitglied scheidet aus der SSV aus:
  - a) durch Niederlegung seines Mandats in der SSV,
  - b) durch Exmatrikulation,
  - c) durch dreimaliges unentschuldigtes Nichterscheinen bei Sitzungen innerhalb einer Amtsperiode,
  - d) durch Tod.
- (2) Die Wiederbesetzung freigewordener Sitze bestimmt sich nach der Wahlordnung der Studierendenschaft..
- (3) Der Vorsitz oder die Stellvertretung ist nach Rücktritt oder Ausscheiden neu zu wählen. Bis zur Neubestimmung des Vorsitzes oder der Stellvertretung bleiben die Bisherigen kommissarisch im Amt.

## **§ 27 Mittelzuweisung der SSV**

- (1) Das Volumen der Mittel, die der jeweiligen SSV im Haushaltsplan zugewiesen werden sollen, wird nach Rücksprache mit der jeweiligen SSV veranschlagt. Das jeweilige Beitragsaufkommen der Standorte kann dabei als Grundlage dienen. Die Mittel werden gemäß § 3 Abs. 1 der HWVO als Selbstbewirtschaftungsmittel ausgewiesen.
- (2) Die SSV verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel selbstständig. Alle Zahlungen der SSV werden durch das Finanzreferat des AStA abgewickelt.
- (3) Rechenschaft über die Verwaltung der vom SP bewilligten und zugewiesenen Mittel für einen Standort ist vom Vorsitz der jeweiligen SSV dem SP gegenüber abzulegen.

# Teil V – Finanzen

## **§ 28 Vermögen der Studierendenschaft**

Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die HfMT Köln und das Land haften gemäß § 49 Abs. 1 KunstHG nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Konten der Studierendenschaft laufen unter dem Namen „Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln“. Kontoinhaber ist die Studierendenschaft; Kontobevollmächtigte sind die Mitglieder des Vorstands des AStA.

## **§ 29 Bewirtschaftung des Vermögens der Studierendenschaft**

Die Studierendenschaft bewirtschaftet ihr Vermögen und ihre laufenden Mittel selbstständig.

## **§ 30 Semesterbeiträge**

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die vom SP zu beschließende und vom Rektorat zu genehmigende Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags enthalten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Das Verfügungsrecht über diese Mittel hat der AStA nach Maßgabe des Haushaltsplans.

## **§ 31 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 32 Haushaltsplan**

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr anzugleichen. Zweckgebundene Rücklagen sind erlaubt. Zuständig für die Aufstellung ist das Finanzreferat des AStA.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom SP durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.
- (3) Der Haushaltsplan tritt in Kraft am Tage nach seiner Veröffentlichung, frühestens jedoch am ersten Tage des Haushaltsjahres, für das er gilt.
- (4) Einmalzahlungen, die einen Betrag von 500 € übersteigen und nicht ausdrücklich im Haushaltsplan veranschlagt sind, bedürfen der Genehmigung des SP.
- (5) Das Rechnungsergebnis ist gemäß § 49 Abs. 4 KunstHG spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung des SP hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (6) Der Haushaltsplan wird aufgestellt nach Maßgabe der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO NRW).
- (7) Der Haushaltsplan wird gemäß § 49 Abs. 3 KunstHG vom SP festgestellt und innerhalb von zwei Wochen dem Rektorat vorgelegt.

# Teil VI – Ergänzungs- und Schlussbestimmungen

## **§ 33 Weitere Ordnungen**

- (1) Zur Ergänzung dieser Satzung sind vom SP, sofern in der jeweiligen Ordnung nicht anders geregelt, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen zu beschließen:

- a) Beitragsordnung der Studierendenschaft
  - b) Wahlordnung der Studierendenschaft
  - c) Härtefallordnung
  - d) Geschäftsordnung des SP
  - e) Geschäftsordnung des AStA
- (2) Weitere Ordnungen sind, sofern in der jeweiligen Ordnung nicht anders geregelt, ebenfalls mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SP zu beschließen.

### **§ 34 Veröffentlichung**

- (1) Die Satzung der Studierendenschaft und die weiteren Ordnungen sind in den amtlichen Bekanntmachungen der HfMT Köln bekannt zu geben.
- (2) Die Satzung und die weiteren Ordnungen müssen jederzeit öffentlich zugänglich sein.

### **§ 35 Satzungsänderung**

- (1) Als eine Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser Satzung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die Satzung kann nur auf Beschluss des SP geändert werden. Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat.
- (3) Eine Satzungsänderung muss auf zwei verschiedenen, möglichst aufeinanderfolgenden Sitzungen des SP behandelt werden. Sie muss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SP beschlossen werden.

### **§ 36 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der HfMT Köln in Kraft. Dies gilt für Satzungsänderungen entsprechend.
- (2) Die bisherige Satzung der Studierendenschaft tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Köln, den 22.05.2017

für das Studierendenparlament

für das Rektorat

---

Lasse Lemmer  
Vorsitzender des SP  
der HfMT Köln

---

Prof. Dr. Heinz Geuen  
Rektor der HfMT Köln



# Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Stand: 22.05.2017

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliches .....	2
§ 2 Der Vorstand .....	2
§ 3 Aufgaben des Vorsitzes .....	2
§ 4 Ladung zu den Sitzungen .....	2
§ 5 Die Tagesordnung .....	3
§ 6 Beschlussfähigkeit .....	3
§ 7 Sitzung .....	4
§ 8 Protokolle .....	4
§ 9 Ausschüsse .....	4
§ 10 Aufwandsentschädigungen im SP .....	5
§ 11 Abschlussbestimmungen .....	5

## **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Das Studierendenparlament (SP) ist das höchste beschlussfassende Gremium der Studierendenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT Köln).
- (2) Seine Stellung, Zusammensetzung und Aufgaben sind beschrieben in § 5 bis 15 der Satzung der Studierendenschaft (Satzung).
- (3) Im Falle, dass durch eine Änderung der Satzung eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gegen die Satzung stehen, sind diese Bestimmungen außer Kraft gesetzt und sollen unverzüglich geändert werden.

## **§ 2 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist für die Durchführung der Aufgaben des SP verantwortlich.
- (2) Zum Vorstand gehören:
  - a) eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender,
  - b) eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender,
  - c) zwei Schriftführende.
- (3) Der Vorstand wird in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des SP gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

## **§ 3 Aufgaben des Vorsitzes**

- (1) Eröffnung, Schließung und Leitung der SP-Sitzungen.
- (2) Erstellung der Tagesordnung der SP-Sitzungen.
- (3) Terminfindung, Einberufung und sonstige Organisation der Sitzungen.
- (4) Repräsentation des SP gegenüber den anderen Organen der Hochschule.
- (5) Regelmäßiger Austausch mit dem AStA, beispielsweise durch Treffen der Vorstände von SP und AStA oder durch Teilnahme des SP-Vorsitzes an AStA-Sitzungen.
- (6) Verwaltung und Aktualisierung der im AStA-Raum aufbewahrten Unterlagen des SP.
- (7) Der stellvertretende Vorsitz übernimmt sämtliche Aufgaben des Vorsitzes in Stellvertretung. Zusätzlich soll der stellvertretende Vorsitz den Vorsitz bei den laufenden Geschäften in allen Bereichen unterstützen.
- (8) Der Vorsitz kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen, jegliche Entscheidung ist aber dem Plenum des SP vorbehalten.

## **§ 4 Ladung zu den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des SP werden per E-Mail zu den Sitzungen geladen. Von der Sitzung zu informieren sind außerdem die Mitglieder des AStA-Vorstandes.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

- (3) Die Ladung enthält mindestens Datum, Uhrzeit und Ort sowie die vorläufige Tagesordnung der Sitzung.
- (4) Das SP ist zu den regulären Sitzungen vom Vorsitz einzuberufen:
  - a) spätestens am 15. Tage nach Vorlesungsbeginn,
  - b) mindestens dreimal während der Vorlesungszeit eines Semesters,
  - c) unverzüglich, allerdings unter Einhaltung der Ladungsfrist, auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des SP sowie auf Antrag des AStA-Vorsitzes.
- (5) So möglich, sollen eventuelle Beratungsunterlagen gleichzeitig mit der Ladung verschickt werden.
- (6) Zur konstituierenden Sitzung wird das SP vom Vorsitz spätestens einen Monat nach Neuwahl einberufen.

## **§ 5 Die Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte (TOP):
  - a) TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung,
  - b) TOP 2: Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung,
  - c) einen TOP: „Bericht aus dem AStA“,
  - d) einen TOP: „Verschiedenes“.
- (2) Neue TOP sowie Veränderungen zu bestehenden TOP sollten nur vor der Abstimmung zu TOP 1 aufgenommen werden. Änderungen im Protokoll der vorherigen Sitzung können nur vor der Abstimmung zu TOP 2 aufgenommen werden.
- (3) Ein TOP kann auf Beschluss des Vorstandes während der Sitzung entfallen, wenn die dafür zuständigen Referierenden nicht anwesend sind oder kein Bedarf zur Behandlung des TOP ersichtlich ist. Das SP kann das Entfallen eines TOP unmittelbar mit einfacher Mehrheit rückgängig machen.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit des SP ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des SP gebunden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird vom SP-Vorsitz überprüft:
  - a) zu Beginn der Sitzung des SP,
  - b) auf Antrag eines Mitglieds des SP.
- (3) Wird festgestellt, dass das SP die Beschlussfähigkeit nicht besitzt oder vor Erledigung der Tagesordnung verloren hat, so wird über Beschlüsse unter Vorbehalt abgestimmt. In der nächsten Sitzung wird die Neuabstimmung dieser Beschlüsse zur Wahl gestellt. Beschlüsse, die eine Zwei-Drittel-Mehrheit erfordern, werden vertagt.
- (4) In der konstituierenden Sitzung beschließt das SP eine Fehlzeitenregelung für das kommende Jahr. Diese ist für alle Mitglieder bindend und soll die Arbeitsfähigkeit des SP sicherstellen.

## § 7 Sitzung

- (1) Das SP tagt öffentlich. Der neue Sitzungstermin wird innerhalb der Hochschule öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Zur Wahrung der Interessen persönlich Betroffener kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind auch die SP-Mitglieder verpflichtet, außerhalb der Sitzung Stillschweigen über das Verhandelte zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder des SP haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Das Rederecht kann auch anwesenden Besucher\*innen erteilt werden. Diese sowie der AStA können das Antragsrecht erteilt bekommen. Das Stimmrecht ist den Mitgliedern des SP vorbehalten.
- (4) Der Vorsitz überträgt das Rederecht nach Reihenfolge der Wortmeldungen, außer, es wird eine direkte Gegenrede von den Redner\*innen eingefordert. Sollte ein Gegenstand kontrovers diskutiert werden, obliegt es dem Vorsitz, eine Redeliste einzuführen.
- (5) Kann ein Gegenstand aus Zeitgründen nicht mehr verhandelt werden, sollte die bzw. der Vorsitzende einen Antrag auf Sitzungsverlängerung stellen. Erst nach Ablehnung dieses Antrags werden die verbleibenden TOP vertagt.
- (6) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen. Vor jeder Abstimmung kann eine geheime Abstimmung beantragt werden; eine solche wird mit Abstimmungszetteln durchgeführt.
- (7) Der Vorsitz kann Redner\*innen, die vom Gegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie bzw. er kann Mitglieder des SP, wenn diese die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist eine Rednerin bzw. ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen worden, so muss ihm die der Vorsitz das Wort entziehen. Die Rednerin bzw. der Redner kann in derselben Sache das Wort nicht wieder erhalten. Bei gravierenden Störungen kann ein Mitglied des SP der Sitzung verwiesen werden. Das SP hat hierbei das Recht, den Verweis unmittelbar mit einfacher Mehrheit rückgängig zu machen.

## § 8 Protokolle

- (1) Die Schriftführenden fertigen innerhalb einer Woche nach einer Sitzung ein Ergebnisprotokoll an.
- (2) Jedes SP-Mitglied hat das Recht, eine persönliche Erklärung zu Protokoll zu geben. Diese muss aufgenommen werden.
- (3) Das Ergebnisprotokoll wird vom Vorsitz unterschrieben und hochschulöffentlich ausgehängt.
- (4) Protokolle vergangener Sitzungen können im AStA-Raum eingesehen werden.

## § 9 Ausschüsse

- (1) Nach § 12 und § 13 der Satzung richtet das SP Ausschüsse ein. Dabei ernennt der Ausschuss eine Ausschussleiterin bzw. einem Ausschussleiter, die bzw. der zu den Sitzungen des Ausschusses einberuft und zuständig für die Berichte im SP ist.

- (2) Jedes SP-Mitglied sollte mindestens in einem Ausschuss mitarbeiten; davon freigestellt sind die Vorstandsmitglieder. Pro Ausschuss sollten höchstens sieben Mitglieder mitarbeiten.
- (3) Berichte der Ausschüsse sind entweder dem Vorsitz zur Aufnahme in die Tagesordnung anzumelden (vor Erstellung der Tagesordnung oder zu Beginn der Sitzung) oder vom Vorsitz einzufordern.
- (4) Einberufen werden müssen
  - a) der Haushaltsausschuss; Näheres regelt § 12 der Satzung,
  - b) der Härtefallausschuss; Näheres regeln § 13 der Satzung sowie die Härtefallordnung.
- (5) Ausschüsse, deren Aufgabenbereiche sich mit einem Referat des AStA überschneiden oder decken, sind angehalten, mit dem jeweiligen Referierenden eng zusammenzuarbeiten.

## **§ 10 Aufwandsentschädigungen im SP**

- (1) Die Arbeit im SP ist ehrenamtlich. Es werden grundsätzlich keine regelmäßigen Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- (2) Jedes SP-Mitglied kann aber beim AStA-Vorsitz einen schriftlichen Antrag auf eine besondere Aufwandsentschädigung stellen. Voraussetzung dafür ist, dass dabei eine umfangreiche ausführende Arbeit im Interesse des SP geleistet worden ist, welche eine Aufwandsentschädigung rechtfertigt. Die Aufwandsentschädigung soll symbolischen Charakter haben und ihre Höhe sollte nicht an der Zahl der tatsächlich gearbeiteten Stunden gemessen werden.
- (3) Der Antrag muss Folgendes enthalten:
  - a) eine Begründung für die Antragsstellung, aus der der zeitliche Mehraufwand für das Mitglied deutlich wird,
  - b) den Betrag der Aufwandsentschädigung, der ausgezahlt werden soll.
- (4) Nach Antragstellung treten AStA-Vorstand und SP-Vorsitz vor der nächsten SP-Sitzung zusammen und beraten über Auszahlung und Höhe des beantragten Betrages. Sie treffen den Beschluss mit einer absoluten Mehrheit. Der beschlossene Betrag kann von der beantragten Aufwandsentschädigung abweichen. Dabei ist der im Haushaltsplan für besondere Aufwandsentschädigungen bereitgestellte Betrag zu berücksichtigen. Über alle gestellten Anträge muss in der folgenden SP-Sitzung Auskunft gegeben werden.
- (5) Auf der nächsten SP-Sitzung wird über den Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung abgestimmt. Die Entscheidung ist auf Grundlage des Antrags sowie des Beschlusses von AStA-Vorstand und SP-Vorsitz zu treffen. Dabei kann das SP einen abweichenden Betrag für die Aufwandsentschädigung vorschlagen und über diesen abstimmen.
- (6) Der Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung wird nach dem Beschluss des SP ausgezahlt.

## § 11 Abschlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der HfMT Köln in Kraft.
- (2) Die bisherige Geschäftsordnung des SP tritt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft.
- (3) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung benötigt eine absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder im SP.

Köln, den 22.05.2017

für das Studierendenparlament

für das Rektorat

---

Lasse Lemmer  
Vorsitzender des SP  
der HfMT Köln

---

Prof. Dr. Heinz Geuen  
Rektor der HfMT Köln



# Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Stand: 22.05.2017

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragserhebung .....	2
§ 2 Beitragspflicht .....	2
§ 3 Befreiung von der Beitragspflicht und Rückerstattung .....	2
§ 4 Beitragshöhe und Fälligkeit .....	3
§ 5 Erstattung nach Härtefallantrag .....	3
§ 6 Änderung der Beitragsordnung .....	4
§ 7 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen .....	4

## § 1 Beitragserhebung

Die Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT Köln) erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben semesterweise Beiträge von ihren Mitgliedern. Diese Beiträge sind:

- a) der Beitrag für die studentische Selbstverwaltung (AStA-Beitrag),
- b) der Beitrag zur Abdeckung sozialer Härtefälle (Härtefallbeitrag),
- c) am Standort Köln der Beitrag für den Hochschulsport,
- d) der Beitrag für das örtliche Studierendenwerk am jeweiligen Standort,
- e) die Beiträge für die Semestertickets der Verkehrsbetriebe und -verbände am jeweiligen Standort (Ticketbeitrag).

## § 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der Einschreibung oder der Beurlaubung oder der Rückmeldung.

## § 3 Befreiung von der Beitragspflicht und Rückerstattung

- (1) Von der Beitragspflicht insgesamt befreit sind Zweit- und Gasthörer\*innen.
- (2) Von der Beitragspflicht nach § 1 Satz 2 d) befreit sind Studierende, die aus einem der folgenden Gründen beurlaubt wurden:
  - a) Dienste im Sinne des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst,
  - b) Auslandsstudium,
  - c) Schwangerschaft und Elternzeit,
  - d) Krankheit, wegen der ausweislich einer vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung das ordnungsgemäße Studium nicht möglich ist.

Am Standort Aachen ist eine Befreiung nach Buchstabe b nicht möglich, wenn das Studium an den Hochschulen Eupen, Maastricht oder Heerlen aufgenommen wird.

- (3) Von der Beitragspflicht nach § 1 Satz 2 e) befreit sind:
  - a) beurlaubte Studierende,
  - b) Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz eines Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
  - c) Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
  - d) Studierende, die eine für die Dauer des Semesters gültige Freifahrtsberechtigung für den gesamten Gültigkeitsbereich des jeweiligen Verkehrsverbunds vorlegen.
- (4) Wenn Beiträge im Voraus geleistet wurden, obwohl keine Beitragspflicht bestand, oder die Beitragspflicht entfällt, werden auf Antrag an die Hochschulverwaltung die Beiträge ganz oder anteilig zurückerstattet.
- (5) Voraussetzung für eine Befreiung von der Beitragspflicht oder Rückerstattung der Beiträge ist der Nachweis über die Rückgabe des Studierendenausweises und des Semestertickets der

Verkehrsbetriebe und -verbände am jeweiligen Standort an die Hochschulverwaltung. Die Hochschulverwaltung übermittelt einen Rückgabennachweis an das Studierendenparlament (SP).

#### **§ 4 Beitragshöhe und Fälligkeit**

- (1) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Standortzugehörigkeit des jeweiligen Studierenden. Für das Sommersemester 2017 beträgt die Summe der Beiträge nach § 1 für den Standort Köln 262,15 €, für den Standort Aachen 255,97 € und für den Standort Wuppertal 291,38 €. Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

a) Standort Köln:

1. AStA-Beitrag in Höhe von 11,00 €
2. Härtefallbeitrag in Höhe von 2,00 €
3. Hochschulsport in Höhe von 1,75 €
4. Studierendenwerk in Höhe von 73,00 €
5. SemesterTicket (VRS) in Höhe von 123,50 €
6. SemesterTicket NRW in Höhe von 50,90 €

b) Standort Aachen:

1. AStA-Beitrag in Höhe von 11,00 €
2. Härtefallbeitrag in Höhe von 2,00 €
3. Studierendenwerk in Höhe von 73,00 €
4. SemesterTicket (AVV) in Höhe von 119,07 €
5. SemesterTicket NRW in Höhe von 50,90 €

c) Standort Wuppertal:

1. AStA-Beitrag in Höhe von 11,00 €
2. Härtefallbeitrag in Höhe von 2,00 €
3. Studierendenwerk in Höhe von 89,00 €
4. SemesterTicket (VRR) in Höhe von 138,48 €
5. SemesterTicket NRW in Höhe von 50,90 €

- (2) Die Beiträge sind mit Einschreibung oder Rückmeldung oder Beurlaubung fällig. Die Zahlung erfolgt gemäß § 49 Absatz 1 Satz 5 KunstHG NRW auf das von der HfMT Köln bekanntgegebene Konto und innerhalb der bekanntgegebenen Fristen.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist eine Verspätungsgebühr gemäß § 3 Absatz 3 der Abgabensatzung der HfMT Köln zu entrichten.

#### **§ 5 Erstattung nach Härtefallantrag**

- (1) Auf Antrag an den Härtefallausschusses des SP können Beiträge nach § 1 Satz 2 e) erstattet werden.
- (2) Näheres regelt die Härtefallordnung der Studierendenschaft der HfMT Köln.

## **§ 6 Änderung der Beitragsordnung**

- (1) Änderungen dieser Ordnung können nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SP beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Rektorats der HfMT Köln.
- (2) Wenn aufgrund von Entgelterhöhungen der Verkehrsbetriebe Anpassungen der Beiträge erforderlich sind, informiert der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) unverzüglich die Hochschulverwaltung und legt dem SP rechtzeitig vor Semesterbeginn einen Entwurf zur Änderung dieser Ordnung vor.

## **§ 7 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der HfMT Köln in Kraft.

Köln, den 22.05.2017

für das Studierendenparlament

für das Rektorat

---

Lasse Lemmer  
Vorsitzender des SP  
der HfMT Köln

---

Prof. Dr. Heinz Geuen  
Rektor der HfMT Köln

# Härtefallordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Stand: 22.05.2017

## Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Erstattungsgründe.....	2
§ 3 Antragsform .....	2
§ 4 Antragsfrist.....	3
§ 5 Anträge aufgrund finanzieller Unzumutbarkeit .....	3
§ 6 Fahrtberechtigung .....	3
§ 7 Arbeit des Härtefallausschusses.....	4
§ 8 Änderung der Härtefallverordnung.....	4
§ 9 Inkrafttreten.....	4

## § 1 Anwendungsbereich

Der Härtefallausschuss des Studierendenparlaments (SP) der HfMT Köln entscheidet über Anträge von Studierenden auf Erstattung der Beiträge für das *SemesterTicket NRW* und die Tickets der Verkehrsverbände am jeweiligen Standort.

## § 2 Erstattungsgründe

- (1) Die Erstattung erfolgt auf Antrag in sozialen Härtefällen und als Einzelfallentscheidung. Der Ticketbeitrag wird in der Regel erstattet, wenn
  - a) der oder dem Studierenden der Ticketbeitrag aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann,
  - b) die oder der Studierende die Vorteile der Semestertickets nicht auf zumutbare Weise nutzen kann und kein Anspruch auf Rückerstattung über die Hochschulverwaltung besteht.
- (2) Der Härtefallausschuss kann in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Rückerstattung des Ticketbeitrags treffen.

## § 3 Antragsform

- (1) Der Antrag ist persönlich in schriftlicher Form zu stellen. Hierzu soll ein vom Härtefallausschuss ausgegebenes Formblatt benutzt werden. Der Antrag ist zu richten an

[haertefall@stupa-hfmt-koeln.de](mailto:haertefall@stupa-hfmt-koeln.de)

oder an

Härtefallausschuss des Studierendenparlaments  
der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Unter Krahenbäumen 87  
50668 Köln.

- (2) Alle Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen und eine Studienbescheinigung ist immer beizufügen. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben entscheidet der Härtefallausschuss über das weitere Vorgehen. Werden fehlende Unterlagen trotz Aufforderungen nicht fristgerecht nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt. Alle erforderlichen Fragen des Härtefallausschusses sind zu beantworten.
- (3) Ein Folgeantrag kann einmalig für das auf den Erstantrag unmittelbar folgende Semester gestellt werden. Die Studienbescheinigung und das Formblatt sind beizufügen. Über Folgeanträge kann nur bei vorliegendem vollständigem Erstantrag entschieden werden. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben wird der Folgeantrag wie ein neuer Erstantrag behandelt.

## § 4 Antragsfrist

- (1) Anträge können grundsätzlich nur in dem Semester gestellt werden, auf das sich der Antrag bezieht.

- (2) Anträge für das Wintersemester müssen bis zum 15. November beim Härtefallausschuss eingegangen sein, Anträge für das Sommersemester entsprechend bis zum 15. Mai. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang beim Härtefallausschuss maßgeblich.
- (3) Der Härtefallausschuss kann in Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Antragsfrist treffen.

## **§ 5 Anträge aufgrund finanzieller Unzumutbarkeit**

- (1) Der Antrag muss neben den Angaben zur Person auch die Darstellung der finanziellen Verhältnisse enthalten. Alle Antragsstellenden sind verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausreichend und wahrheitsgemäß darzulegen. Weiterhin muss der Antrag eine ausführliche Begründung enthalten, warum die Zahlung des Ticketbeitrags eine unzumutbare finanzielle Härte darstellen würde.
- (2) Grundsätzlich gilt für Studierende mit eigener Haushaltsführung als Einkommensgrenze für eine unzumutbare finanzielle Härte der BAföG-Höchstsatz (Stand 2016: 735 €), sofern sie selbst kranken- und pflegeversichert sind. Ist ein Studierender familienversichert, verringert sich der Betrag der Einkommensgrenze um den entsprechenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag gemäß BAföG (Stand 2016: auf 649 €).
- (3) Für jedes eigene Kind erhöht sich dieser Betrag um 130 €.
- (4) Das anrechenbare Einkommen bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:
  - a) Zum Einkommen gehören alle Geldeinnahmen, unbare Leistungen und Unterhaltsansprüche, letztere aber nur unter Berücksichtigung der persönlichen Situation. BAföG und Studienkredite oder ähnliche Zuwendungen, wie zum Beispiel Stipendien, gehören ebenfalls zum Einkommen, andere Darlehen und Kredite dagegen nicht.
  - b) Das Einkommen eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin bzw. Lebenspartner oder Lebenspartnerin kann unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten anteilig angerechnet werden.
- (5) Das eigene Einkommen bzw. das Einkommen des Ehepartners oder der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin ist nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere der BAföG-Bescheid, die aktuelle Steuerkarte oder eine Einkommensbescheinigung der Arbeitgebenden und eine Erklärung über elterliche Unterstützung vorzulegen.

## **§ 6 Fahrtberechtigung**

- (1) Bei positivem Entscheid von Härtefällen gemäß § 2 Abs. 1 a) bleibt die Fahrtberechtigung der oder des Studierenden erhalten.
- (2) Bei positivem Entscheid von Härtefällen gemäß § 2 Abs. 1 b) verfällt die Fahrtberechtigung der oder des Studierenden. Aus diesem Grund muss die oder der Studierende den Studierendenausweis im Kartenvalidiergerät des Studierendensekretariats aktualisieren. Die Markierung des Verkehrsverbunds wird dabei entfernt. Dies muss dem Härtefallausschuss innerhalb einer gesetzten Frist durch eine Kopie der Chipkarte nachgewiesen werden.

Außerdem muss das Original des *SemesterTicket NRW* abgegeben werden. Anschließend erfolgt die Rückerstattung des Beitrags.

## **§ 7 Arbeit des Härtefallausschusses**

- (1) Der Härtefallausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Studierendenparlaments der HfMT Köln zusammen. Er tagt nicht öffentlich.
- (2) Aufgaben des Härtefallausschusses sind:
  - a) Durchsicht der Anträge auf Rückerstattung des Ticketbeitrags und Stattgebungsentscheidungen,
  - b) Anforderung nachzureichender Unterlagen,
  - c) Erstellen und Versenden von Bescheiden und Kassenanweisungen an die oder den Finanzreferierenden vom AStA über vom Ausschuss entschiedene Anträge.
- (3) Beschlüsse bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Härtefallausschusses. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder geknüpft.
- (4) Die Mitglieder des Härtefallausschusses sollen möglichst an allen Sitzungen des Härtefallausschusses teilnehmen.
- (5) Anträge gemäß § 2 Abs. 1 a) werden immer vorrangig bearbeitet.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 8 Änderung der Härtefallverordnung**

Änderungen der Härtefallordnung bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SP.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Härtefallordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der HfMT Köln in Kraft. Die bisherige Härtefallordnung tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Köln, den 22.05.2017

für das Studierendenparlament

für das Rektorat

---

Lasse Lemmer  
Vorsitzender des SP  
der HfMT Köln

---

Prof. Dr. Heinz Geuen  
Rektor der HfMT Köln